Wie kann ich Schutzausrüstung über Sprechstundenbedarf abrechnen?

Seit 26. März 2020 und vorläufig bis zum 10. Juni 2020 besteht ausnahmsweise die Möglichkeit

- OP-Masken (Mund-Nasen-Schutz)
- partikelfiltrierende Atemschutzmasken, sog. Filtering Face Pieces – FFP (Schutzstufe FFP2; FFP3 oder Respirator insbesondere bei ausgeprägter Exposition, z. B. Bronchoskopie oder bei anderen Tätigkeiten, bei denen große Mengen Aerosole entstehen können)
- langärmelige, mindestens flüssigkeitsabweisende Schutzkittel mit Rückenschluss und Abschlussbündchen an den Armen (z. B. nach DIN EN 14126:2004-01)
- Schutzbrillen

für die Diagnostik und Behandlung von COVID19-Verdachtsfällen als Sprechstundenbedarf (SSB) abzurechnen. Es gibt zwei mögliche **Abrechnungswege**, die **Direktabrechnung** und die **Kostenerstattung, unabhängig davon, wer der Lieferant ist.**

Direktabrechnung

Sprechstundenbedarfsrezept (Muster 16) korrekt und vollständig maschinell ausfüllen und unterschreiben. Der Lieferant kümmert sich um die weitere Abrechnung.

Kostenerstattung

Sprechstundenbedarfsrezept (Muster 16) korrekt und vollständig maschinell ausfüllen (**inkl. Lieferantenfeld** mit Menge/Faktor und Preisen, Kostenträger: GKV BW) und unterschreiben und zusammen mit der bereits bezahlten **Original-Rechnung** mit Zahlungsnachweis und Ihrer **Bankverbindung** einreichen an:

AOK Baden-Württemberg
Servicestelle Arzneimittelabrechnung und -prüfung
Schorndorfer Straße 32
71332 Waiblingen

Die Unterlagen müssen spätestens drei Monate nach Ende des Lieferungsquartals bei der AOK angekommen sein. Zu spät eingereichte Rechnungen werden leider nicht bezahlt.